

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00126 vom 21. August 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-08-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2013.00126](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2013.00126)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00126 du 21 août 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00126 del 21 agosto 2013

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 1972, meldete sich am 15. November 2012 beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Y.\_\_\_\_ zur Arbeitsvermittlung an (Urk. 8/15) und stellte am 16. November 2012 einen Antrag auf Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung ab sofort (Urk. 8/14 Ziff. 2). Mit Verfügung vom 7. Dezember 2012 (Urk. 8/12) beziehungsweise diese ersetzen der Verfügung vom 21. Dezember 2012 (Urk. 8/11) verneinte die Unia Arbeitslosenkasse (nachfolgend: Unia) einen Anspruch des Versicherten auf Arbeitslosenentschädigung

wegen Nichterfüllung der Beitragszeit.

Die vom Versicherten dagegen am 4. Januar 2013 erhobene Einsprache (Urk.

8/10), welche er am 1. (Urk. 8/7) und am 28. Februar 2013 (Urk. 8/5) ergänzend begründete, wies die Unia mit Entscheid vom 23. April 2013 (Urk.

8/4 = Urk. 2) ab.

### E. 1.1

Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht darin, dass die versicherte Person die Beitragszeit erfüllt hat (Art. 8 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIG). Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der Rahmenfrist nach Art. 9 Abs. 3 AVIG während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG). Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor dem Tag, an welchem die versicherte Person erstmals sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (Art. 9 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 AVIG). Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung unter dem Gesichtspunkt der erfüllten Beitragszeit nach Art. 8 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 AVIG ist grundsätzlich einzig die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung während der geforderten Dauer von zwölf Beitragsmonaten (BGE 113 V 352).

### E. 1.2

Als Beitragsmonat zählt gemäss Art. 11 Abs. 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) jeder volle Kalendermonat, in dem die versicherte Person beitragspflichtig ist. Beitragszeiten, die nicht einen vollen Kalendermonat umfassen, werden zusammengezählt. Je 30 Kalendertage gelten als ein Beitragsmonat (Art. 11 Abs.

### E. 1.3

Nach der Rechtsprechung ist für die Bestimmung der Beitragsmonate die formale Dauer des Arbeitsverhältnisses entscheidend. Erbringt die versicherte Person im Rahmen eines sich über mehrere Monate erstreckenden Arbeitsverhältnisses regelmässig oder unregelmässig eine Arbeitsleistung, so gilt jeder Kalendermonat, in dem Arbeit geleistet wird, als Beitragsmonat, während jene Kalendermonate innerhalb dieses Arbeitsverhältnisses ausser Betracht fallen, in denen die versicherte Person an gar keinem Tag gearbeitet hat. Entscheidend für die Ermittlung der Anzahl Beitragsmonate ist somit, ob eine Arbeitsleistung, welche sich auf mehrere in zeitlichem Abstand voneinander erbrachte Einsätze verteilt, im Rahmen eines einzigen (Teilzeit-)Arbeitsverhältnisses oder von Einzelsätzen mit je neuem Arbeitsvertrag erbracht wurde. Nicht entscheidend ist, ob die jeweils geleisteten Arbeitsstunden tatsächlich einen vollen Arbeitstag ausmachen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_787/2010 vom 12. Januar 2011 E. 2.2 mit Hinweisen).

## **E. 2**

AVIV). Da für die Ermittlung der Beitragszeit somit nicht die Beitragstage - also die Tage, an welchen die versicherte Person tatsächlich einer beitragspflichtigen Beschäftigung nachgegangen ist -, sondern die Kalendertage massgebend sind, müssen Erstere in Kalendertage umgerechnet werden, wozu praxismässig ein Umrechnungsfaktor 1,4 verwendet wird (BGE 122 V 256 E. 2a mit Hinweisen).

### **E. 2.1**

Strittig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung und in diesem Rahmen die Frage, ob er die Mindestbeitragszeit von 12 Monaten erfüllt hat.

### **E. 2.2**

Die Beschwerdegegnerin verneinte dies mit der Begründung, der Beschwerdeführer habe in der massgebenden Rahmenfrist für die Beitragszeit eine Beitragszeit von lediglich 10.767 Monaten (Einspracheentscheid, Urk. 2) beziehungsweise 11.514 (Beschwerdeantwort, Urk. 7) generiert.

### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber in seiner Beschwerde (Urk. 1) geltend, eine Beitragszeit von 12 Monaten und 1.

## **E. 4**

Tagen vorweisen zu können und damit Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zu haben (Urk. 1 Ziff. 32). 3. 3.1

Die massgebende Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art.

## **E. 9**

Abs. 1 und Abs. 2 AVIG) lief vorliegend unbestrittenermassen (vgl. Urk. 1 S. Ziff. 22)

vom 15. November 2010 bis 14. November 2012 (vgl.

Urk.

8/11 S. 1 Mitte).

Während dieser Zeit war der Beschwerdeführer gemäss Angaben in den jeweiligen Arbeitgeberbescheinigungen bei vier verschiedenen Arbeitgebern temporär als Bauarbeiter C beziehungsweise Produktionsarbeiter SD Weekend beschäftigt; so vom 27. April bis 1. Juli 2011 bei der Z.\_\_\_\_ GmbH (Urk. 8/20 Ziff. 1-3), vom 19. Mai 2011 bis 21. September 2012 (mit Unterbrüchen) bei der A.\_\_\_\_ GmbH (Urk. 8/17/2 Ziff. 1-3), vom 7. Juni bis 21. August 2012 bei der B.\_\_\_\_ AG (Urk. 8/18 Ziff. 1-3) und vom 31. Juli bis 12. Oktober 2012 bei der C.\_\_\_\_ AG (Urk. 8/16 Ziff. 1-3). Des Weiteren stand er vom 10. Oktober bis 15. Dezember 2011 als Bauarbeiter in einem befristeten Arbeitsverhältnis bei D.\_\_\_\_, Akkordunternehmen (Urk. 8/19 Ziff. 2). 3.2

Das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers mit

D.\_\_\_\_, Akkordunternehmen, dauerte unbestrittenermassen (vgl. Urk. 1 Ziff. 23) vom 10. Oktober bis 15. Dezember 2011 (Urk. 8/19 Ziff. 2 und Ziff. 16). Mit dieser Tätigkeit generierte der Beschwerdeführer eine Beitragszeit von einem Monat (November) sowie 16 Werktagen im Oktober und elf Werktagen im Dezember, mithin 37, 8

Kalendertagen (27 Werktage x 1,4), was insgesamt zwei Monate und 7, 8

Kalendertage

beziehungsweise 2, 260 Monate Beitragszeit

ergibt. 3.3

Bei der Z.\_\_\_\_ GmbH, der B.\_\_\_\_ AG, der C.\_\_\_\_ AG und der A.\_\_\_\_ GmbH - allesamt Vermittlungsbüros von Temporär- und Dauerstellen -

stand der Beschwerdeführer in Temporärarbeitsverhältnissen, was unbestritten ist.

Beim typischen temporären Arbeitsverhältnis wird zunächst ein Rahmenvertrag abgeschlossen, der die grundsätzlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien regelt, wobei im Regelfall der typischen Temporärbeschäftigung weder eine Pflicht der Temporärorganisation, eine Beschäftigung anzubieten, noch eine Pflicht des Arbeitnehmers, eine angebotene Arbeit auch anzunehmen, besteht (vgl. dazu Rehbinder, Arbeitsrecht, 15. Auflage, Bern 2002, S. 197 Randziffer

420). Erst wenn der Arbeitnehmer eine ihm angebotene Arbeit akzeptiert, wird zwischen denselben Vertragsparteien ein individueller Arbeitsvertrag - der Einsatzvertrag - abgeschlossen, woraufhin der Arbeitnehmer im Einsatzbetrieb tätig wird. Bei solchen

Vertragsverhältnissen ist für die Bestimmung und insbesondere für die Entstehung des Arbeitsverhältnisses auf den Einsatzvertrag abzustellen (vgl. dazu Rehbinder, Berner Kommentar VI/2/2/1, N 16 zu Art. 319 OR; Streiff/von Kaenel, 5. Auflage, 1993, N 20 zu Art. 319 OR; je mit Hinweisen).

Der Rahmenvertrag mit einer Temporärfirma

begründet grundsätzlich kein bei tragsz eitrelevantes Arbeitsverhältnis, da der Rahmenvertrag in der Regel keinen Anspruch auf Beschäftigung auslöst und die versicherte Person berechtigt ist, Einsätze abzulehnen. Dagegen begründen die einzelnen Einsatzverträge jeweils ein neues, in sich abgeschlossenes Arbeitsverhältnis. Massgebend für die Berechnung der Beitragszeit ist somit die Dauer jedes einzelnen Arbeitseinsatzes (AVIG-Praxis B160). Nur die sich aus den einzelnen Einsatzverträgen ergebenden Arbeitseinsätze können als Beitragszeit im Sinne von Art.

### **E. 13**

AVIG angerechnet werden

( vgl. vorstehend E. 3.3) .

Nachdem für den in Frage stehen den Zeitraum drei Einsatzverträge aktenkundig sind, ist unbesehen der Tatsache, dass die Einsätze jeweils beim gleichen Einsatzbetrieb erfolgten - von drei separaten Arbeitseinsätzen auszugehen und können die (arbeitsfreien) Perioden zwischen den Einsätzen nicht als Beitragszeit berücksichtigt werden.

Der am 11. April 2012 beginnende Einsatz dauerte bis am 19. April 2012 (vgl. Urk. 3/3 S. 14-15, Urk. 8/17/1). Aus diesem resultiert eine Beitragszeit von 9 . 8

Kalendertagen (7 Werktage x 1 . 4), was 0 . 327 Monaten Beitragszeit entspricht. Der am 2. Mai 2012 beginnende Einsatz dauerte bis am

4. Mai 2012 (vgl. Urk. 3/3 S. 16 , Urk. 8/ 17/1). Aus diesem resultiert eine Beitragszeit von 4 . 2

Kalendertagen (3 Werktage x 1 . 4), was 0 . 140 Monaten Beitragszeit entspricht. Der am 8. Mai 2012 beginnende Einsatz endete schliesslich am 16.

Mai 2012 (vgl. Urk. 3/3 S. 17 f. , Urk. 8/ 17/1). Aus diesem resultiert eine Beitragszeit von 9 . 8 Kalendertagen (7 Werktage x 1 . 4), was 0 . 327 Monaten Beitragszeit entspricht . 3.5.7

Ab 2. Juli 2012 wurde der Beschwerdeführer bei der J.\_\_\_\_ AG eingesetzt (vgl. entsprechenden Einsatzvertrag, Urk. 8/17/23 ). Dieser Einsatz dauerte bis am 6. Juli 2012 (vgl. Urk. 3/ 3 S. 19, Urk. 8/17/1), wovon auch der Beschwerdeführer ausging ( Urk. 1 Ziff. 12). Aus diesem Arbeitseinsatz resultiert eine Beitragszeit von 7 Kalendertagen ( 5 Werktage x 1 . 4), was 0 . 233 Monaten Beitragszeit entspricht . 3 .5.8

Ab 9. Juli 2012 wurde der Beschwerdeführer bei der K.\_\_\_\_ AG eingesetzt (vgl. entsprechenden Einsatzvertrag, Urk. 8/17/24). Dieser Einsatz dauerte bis am 30. Juli 2012 (vgl. Urk. 3/ 3 S. 20-22, Urk. 8/17/1), wovon auch der Beschwerdeführer ausging ( Urk. 1 Ziff. 12). Aus diesem Arbeitseinsatz resultiert eine Beitragszeit von 22 . 4 Kalendertagen (16 Werktage x 1 . 4) , was 0 . 747 Monaten Beitragszeit entspricht. 3.5.9

Ab 27. August 2012 wurde der Beschwerdeführer bei der L.\_\_\_\_ AG eingesetzt (vgl. entsprechenden Einsatzvertrag, Urk. 8/ 17/25 ). Die Beschwerde generiert ( Urk. 8/13 S. 2 unten, Z e i l e 12 ) und der Beschwerdeführer ( Urk. 1 Ziff. 12) gingen übereinstimmend von einer Einsatzdauer bis am

### **E. 14**

Werktage x 1 . 4), was 0 . 654 Monaten Beitragszeit entspricht . Aus dem zweiten Einsatz resultiert eine Beitragszeit von 2 . 8 Kalendertagen (2 Werktage x 1 . 4), was 0 . 093 Monaten Beitragszeit entspricht. Aus dem dritten Einsatz resultiert schliesslich eine Beitragszeit von drei Werktagen im September und zehn Werktagen im Oktober, mithin 18 . 2 Kalendertagen (13 Werktage x 1 . 4), was 0 . 607 Monaten Beitragszeit entspricht.

Durch seine Einsätze über die C.\_\_\_\_ AG generierte der Beschwerdeführer somit Beitragszeit von 1 . 354 Monaten ( 0 . 654 Monate + 0 . 093 Monate + 0 . 607 Monate ) . 3.8

Insgesamt generierte der Beschwerdeführer somit innerhalb der massgebenden Rahmenfrist eine Beitragszeit von 11.073 Monaten

(2 . 260 + 1 . 373 + 0 . 047 + 0 . 233 + 1 . 933 + 0 . 513 + 0 . 327 + 0 . 140 + 0 . 327 + 0 . 233 + 0 . 747 +

0 . 700 + 0 . 233 + 0 . 653 + 1 . 354).

Die Verneinung der Anspruchsberechtigung infolge fehlender Beitragszeit mit angefochtene m Entscheid vom 2 3. April 2013 erweis t sich somit als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

Nachdem die vorliegenden Akten eine hinreichende Entscheidungsgrundlage bilden, erweist sich die eventualiter beantragte Rückweisung zur Neubeurteilung nicht als angezeigt. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Orion Rechtsschutz-Versicherung AG - Unia Arbeitslosenkasse - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mit tel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu ent halten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin MosimannRyf RA/SR/MPversandt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.